**Bestimmung zur Namensführung des Kindes** (**Bitte unbedingt ausfüllen !)**

Der Familienname eines Kindes richtet sich ab dem 01.05. 2025 grundsätzlich nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts, also i.d.R. nach deutschem Recht (Art. 10 Abs. 1 EGBGB). Das Kind kann den Namen auch nach dem Recht eines Staates erhalten, dem ein Elternteil angehört (Art. 10 Abs. 3 EGBGB). Die Rechtswahl wird ausschließlich vom Inhaber / von der Inhaberin der elterlichen Sorge getroffen.

Bei der Anwendung deutschen Rechts sind die Bestimmungen der §§ 1616 ff. BGB maßgebend (nähere Auskünfte werden vom zuständigen Standesamt erteilt). Die Bindungswirkung des Familiennamens vorgeborener Kinder ist hierbei zu beachten. Die Bestimmung gilt auch für weitere Kinder (§1617 Abs. 5 BGB)

**Zur Beachtung:**

**Treffen die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes keine Bestimmung, so erhält das Kind einen in alphabetischer Reihenfolge aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen (§ 1617 Absatz 4 BGB).**

**A** Als Inhaber der elterlichen Sorge\*)

bestimme ich / bestimmen wir für unser am ..................................... geborenes Kind

den / die **Vornamen** (und ggf. den **Vaters- oder Mittelnamen** nach ausländischem Recht)

.............................................................................................................................................................

**B** Wir führen einen gemeinsamen Ehenamen. Dieser wird Geburtsname des Kindes.

Wir führen keinen gemeinsamen Namen. Daher bestimmen wir den Familiennamen

der Mutter des Vaters einen Doppelnamen (mit / ohne Bindestrich)

………………………..………………………… zum Geburtsnamen des Kindes.

**C** In Anwendung **ausländischen Rechts** wähle ich / wählen wir für den Namen des Kindes das

Recht des Staates ....................................................................................................

Nach dem oben genannten Recht bestimme ich / bestimmen wir folgenden Namen für das Kind.

.................................................................................................................................................

Die für das Kind hier vorgenommene Erteilung von Vornamen ist richtig und vollständig und entspricht auch hinsichtlich der Schreibweise meinem / unserem ausdrücklichen Willen. Mir / Uns ist bekannt, dass nach der Beurkundung durch den Standesbeamten grundsätzlich keine Änderungen mehr möglich sind.

\*) Bei nicht miteinander verheirateten Eltern sind Nachweise über die gemeinsame elterliche Sorge und die Anerkennung

der Vaterschaft beizufügen, gegebenenfalls vorzulegen

Berlin, den ................................................ Berlin, den ............................................

........................................................................... .......................................................................

(Mutter) (Vater)